

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hühner GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 2 Angebotsunterlagen

Unsere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen alleine uns zu.

§ 3 Preise

1. In unseren Angebotspreisen nicht enthalten sind
 - a) Versand- und Lieferkosten,
 - b) Elektrische Absicherung und Einspeisung der Anlage am Außengerät,
 - c) Stemm-, Schlitz-, Maler und Verputzerarbeiten,
 - d) eventuell erforderliche Kranbearbeiten,
 - e) brandschutztechnische Arbeiten,
 - f) behördliche Abnahmen sowie
 - g) alle in unserem Angebot nicht ausdrücklich aufgeführten Arbeiten.
2. Liegen zwischen Bestellung und Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, mehr als 4 Monate, gelten unsere Preise bzw. die Preise unseres Lieferanten im Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung. Liefern wir Waren oder erbringen wir Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, richten sich die Preise jederzeit nach den im Zeitpunkt der Lieferung oder Erbringung der Leistung gültigen Preisen, soweit schriftlich nichts abweichendes vereinbart ist.

§ 4 Verzug, Unmöglichkeit

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen haben wir nachzuweisen.
2. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, insbesondere auch bei Aufruhr, Streik etc..
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 5 Zahlungsbedingung

1. Alle Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bei unserer Zahlstelle einzuzahlen. Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu erbringen.
2. Ein Skonto-Abzug ist nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Die Aufrechnung durch den Kunden gegen unsere Vergütungsansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
5. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise können alle aus der Geschäftsverbindungen entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig gestellt werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
3. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Wir erwerben in diesem Fall Miteigentum in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware am Gesamtwert der Neuware.
4. Bei Zahlungsverzug auch aus zukünftigen Lieferungen oder Leistungen oder bei Vermögensverfall des Kunden dürfen wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an uns nehmen.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Vertragsrücktritt.
6. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an uns ab. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. Wir können diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen. Auf unser Verlangen hat der Kunde Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu erteilen. Die Abtretung kann jeder Zeit offengelegt werden.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Zahlungsansprüche gegen den Kunden um mehr als 20 % geben wir auf Verlangen des Kunden den die 20%-Grenze übersteigenden Teil der Sicherheit frei.

§ 7 Mängelhaftung

1. Liegt ein Mangel vor, sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. zur Herstellung eines mangelfreien Werkes berechtigt. Im Falle eines Verbrauchgüterkaufs i.S. § 474 BGB gelten jedoch die gesetzlichen Vorschriften.
2. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Falle ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet vom Gefahrübergang (bei Kaufverträgen) bzw. der Abnahme (bei Werk-/Reparaturaufträgen). In Fällen des Vorsatzes gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist.
8. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 7 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gem. § 823 BGB, die nicht Schäden an Gesundheit, Leib oder Leben sind.
2. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Abschließende Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
2. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind. Diese Einverständniserklärung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist für Vollkaufleute der Gerichtsstand Darmstadt.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer internationaler Rechte der Bundesrepublik Deutschland.